



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Zur Geschichte der Preußischen Verwaltung im Regierungsbezirk Düsseldorf

Bammel, Adolf

Düsseldorf, 1912

Wirksamkeit der Regierung bis 1866.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-55577](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-55577)

Taler steigenden Kapital und wurde damals mit einer im Süden der Provinz vertretenen Sozietät zur Rheinischen Feuer-Vericherungsanstalt verschmolzen.

Die Stadt Düsseldorf, welche schon Heinrich Heine in seinen Jugenderinnerungen als sehr schön rühmt, hat ihren damaligen engen Umkreis nur langsam erweitert. Die Beamtenwohnungen lagen daher meistens in den alten Straßen zwischen Rhein und Königsallee, Hofgarten und Schwanenspiegel. — Zur Bereidung des geselligen Lebens trugen die bald erblühende Düsseldorfer Kunst und die Hofhaltung des Prinzen Friedrich von Preußen bei. Später (1852—71) war Düsseldorf die Residenz des Fürsten Karl Anton von Hohenzollern, zu dem die Regierungsmitglieder häufig nach dem Jägerhofe geladen wurden.

Wirksamkeit der Regierung bis 1866

Aus dem obigen Geschäftskreise der Regierung während der ersten 50 Jahre ihres Bestehens greifen wir die folgenden Gruppen zu näherer Betrachtung heraus.

I. Kommunal- wesen

Die eigenen kommunalen Angelegenheiten der Kreisverbände waren nach der für die Rheinprovinz und Westfalen geltenden Kreisordnung vom 13. Juli 1827 gering und konnten daher die zur Bestätigung der Kreistagsbeschlüsse berufene Aufsichtsbehörde wenig beschäftigen. Der Kreis kam fast nur als Verwaltungsbezirk für die Kommunal- und Polizeiaufsicht des Landrats in Betracht. Der geringe Umfang der Kreise (im Vergleich mit den Arrondissements, den weit ausgedehnteren Bezirken der Unterpräfekten) bot der Regierung den Vorzug, daß sie durch die ihr streng untergeordneten Landräte eine genauere Kenntnis von Land und Leuten erhielt. Die geringe Zuständigkeit der Landräte aber ließ die Kreise noch als zu weit erscheinen und führte die obenerwähnten fünf Zusammenlegungen herbei.

Dies hing mit der wichtigen Frage der Aufrechterhaltung der Bürgermeistereien oder Samtgemeinden zusammen, in welche die französisch-bergische Gesetzgebung die zahlreichen Ortsbezirke und Spezialgemeinden für kommunale und polizeiliche Zwecke zusammengefaßt hatte. Für den Fortschritt der Selbstverwaltung schien die Einführung einer freien Städteordnung, wie sie im Osten bestand, natürlich und wünschenswert. Die Rehrseite dieser Selbstverwaltung aber war die befürchtete erneute kommunale Trennung von Stadt und Land, während doch die Beseitigung der vorhandenen künstlichen Unterschiede zwischen städtischer und ländlicher Verfassung durch die nivellierende Fremdherrschaft von der Bevölkerung ebenso wie von der Düsseldorfer Regierung als eine Errungenschaft angesehen wurde. Gegenüber den befürchteten wirtschaftlichen Erschwerungen und der Deklassierung des flachen Landes trat das Bedürfnis nach größerer Selbstbestimmung in Gemeindefachen um so mehr zurück, als die revolutionäre und napoleonische Zwischenherrschaft gerade diese freiere Betätigung den Gemeinden ebenso vorenthalten hatte wie der preußische absolute Staat. Es wurden daher wiederholte Gemeindeordnungsentwürfe im Provinziallandtage abgelehnt und die Sache verzögerte sich immer wieder, bis sie in der für Stadt- und Landgemeinden gemeinsamen Gemeindeordnung von 1845 einstweilen ihren Abschluß fand. Inzwischen hatte die Düsseldorfer Regierung als Kommunalaufsichtsbehörde die umfassenden Befugnisse wahrzunehmen, welche ihr das französisch-bergische Recht in den maßgebenden Verwaltungsordnungen von 1800 und 1808 zuwies, und nach einem streng vormundschaftlichen

Verwaltungssystem die Gemeindefachen bis ins einzelne zu leiten. Die Gemeindeordnung von 1845, welche die Wahl einer Gemeindevertretung nach dem hier zuerst erscheinenden Dreiklassensystem einführte, hat übrigens diese Abhängigkeit der Gemeinde von der Aufsichtsbehörde kaum vermindert, und erst die Gemeindegesetze von 1856 haben die größere Selbständigkeit gebracht. Das Kommunaldezernat der Regierung, lange Zeit mit demselben vorzüglichen Beamten besetzt (Regierungsrat Faßbender), war unter diesen Umständen von hervorragender Wichtigkeit, und die Initiative der Düsseldorfer Regierung bei den Fortschritten der Gemeinden ist in den Akten oft deutlich zu erkennen.

So besonders bei der Gemeindefschuldentilgung, welche zugleich als Ferment für die Gemeinheitsteilungen wirkte. Im 18. Jahrhundert war die Teilung und bessere Nutzung des Gemeindelandes, wegen des Widerspruchs der Weideberechtigten und wegen der von geldrischen Jurisdirektions-Herren von neuem Ackerland erhobenen Abgaben und Zehnten, der preussischen Verwaltung nur in geringem Maße gelungen, so daß im Regierungsbezirk Cleve im Jahre 1818 noch rund 131 000 Morgen ungeteilte Gemeinheiten vorhanden waren, die als Bruchweiden oder Heide sehr geringen Ertrag gaben. Ähnlich lag es in den hinzugekommenen linksrheinischen Landesteilen, zumal da die französische Verwaltung den Verkauf der Gemeindegüter, wahrscheinlich mit der Absicht einer Konfiszierung, gehindert hatte. Nun waren diese Hindernisse teilweise weggefallen, und der Rückgang der Fabrikindustrie auf dem linken Rheinufer kam der Einwirkung der Regierung zur Teilung der Gemeinheiten entgegen; im gleichen Sinne wirkten auch die ausgeführten Katastermessungen, indem sie die Begleichung der endlosen Streitigkeiten unter den Berechtigten, Einzelnen oder Gemeinden, erleichterten. So wurden denn damals zahlreiche Parzellen aus den Gemeindegründen veräußert (z. B. im neuen Kreise Geldern bis 1826 von 81 000 Morgen Gemeindeland 47 000 Morgen) und der Wert des Bodens durch Umwandlung der Weiden in Acker und Wiesen beträchtlich erhöht. Einen Blick in die vorhandenen Schwierigkeiten und in die kümmerliche Erwerbsgelegenheit damaliger Zeit gewährt die Einwendung eines Landrats, daß der kleine Mann, der jetzt auf der Gemeineweide seine Kuh halte, von der er fast allein lebe und für die er im Winter zuweilen Futter stehle, nach Veräußerung der Gemeineweiden auch das übrige noch werde stehlen müssen. Vom Standpunkt der kleinen Besitzer war dieser Einwand auch nicht unberechtigt; die Nachteile der zu starken Veräußerung von Gemeindeland für das öffentliche Wohl machten sich erst weit später bemerkbar. Indessen nahm die Veräußerung der Öbländereien unter dem Drucke der Gemeindefschulden ihren Fortgang, so daß ein Viertel der letzteren schon im Jahre 1822 getilgt waren. Nach weiteren 15 Jahren waren von den 194 Bürgermeistereien 94 schuldenfrei.

Die Erfolge der Gemeinheitsteilungen erleichterten die Landesmeliorationen, die sich freilich aus Mangel an Kapital erst später entwickelten. Die preussische Kultivierung der „Vücher und Brücher“ war im vorausgehenden Jahrhundert nicht bis zu den Westprovinzen vorgedrungen und die übrigen Staaten am Niederrhein hatten sich dieses Mittels zur Hebung des Wohlstandes und der Landesfinanzen überhaupt noch nicht bedient. Auch jetzt verging ein Menschenalter, bis es ergriffen wurde. Die erste dem Düsseldorfer und Kölner Regierungsbezirke gemeinsame Entwässerung einer Bruchfläche

2. Meliorationen

zwischen Norf und Stommeln wurde nach dem französischen Gesetze von 1807 über die Austrocknung von Sümpfen ausgeführt in den Jahren 1845 bis 1850. Ihm folgte bald eine Reihe anderer Unternehmungen zur Entwässerung der unter schädlicher Masse leidenden linksrheinischen Brüche, besonders nachdem im Jahre 1856 ein zur Gewährung billiger Darlehen bestimmter Meliorationsfonds für die Rheinprovinz bei deren Provinzialhilfskasse eingerichtet war. Sie wurden für Rechnung besonderer, gemäß dem Privatflußgesetz von 1843 gebildeter Genossenschaften ausgeführt, wobei der Regierung die Aufsicht wie gegenüber den Gemeinden zustand, also mit weitgehenden Befugnissen. Diese Meliorationen haben u. a. die linksrheinischen Wasserbau-Ruinen der Fossa Eugeniana und des Nordkanals berührt, deren Überreste noch heute an ehemals beabsichtigte Kanalverbindungen mit der Maas erinnern. — Bis 1865 waren fast zwei Quadratmeilen für die Kultur gewonnen, abgesehen von kleineren Wiesenverbesserungen, die meist in den engen Tälern des Bergischen Landes zur Ausführung kamen.

3. Deichwesen Die von der Regierung im Deichwesen angestrebten Fortschritte wurden zunächst durch die starke Verschuldung wichtiger Deichverbände (Deichschauen) gehemmt. Indessen wurde die Notwendigkeit planmäßiger Eindeichungen der Bevölkerung vor Augen geführt durch die furchtbaren Verluste, die bei Deichbrüchen durch Überschwemmungen in der Rheinniederung unterhalb von Xanten und Wesel eintraten, z. B. 1824 und 1855. Die Organisation der Verbände, welche der Zerstücklung der Deichverhältnisse abhelfen sollte, mußte noch zurückgestellt werden hinter den technischen Arbeiten, welche den gleichmäßigen Ausbau der Deiche bezweckten. Die Zahl der Deichschauen wurde durch die Gründung neuer Verbände, auch in dem weniger gefährdeten oberen Stromteile, auf 60 vermehrt. Die unmittelbare Beaufsichtigung des Deichwesens war auf die Landräte übergegangen, die technische Leitung wurde nach Errichtung der Rheinstrombaudirektion zu Coblenz (1858) den beiden im Düsseldorfer Bezirke angestellten Wasserbaudirektoren dieser Behörde, wegen des nahen Zusammenhangs des Strombaues und Deichbaues, mitübertragen.

4. Wasserbau Der Wasserbau an der Ruhr und Lippe stand zunächst auch im Düsseldorfer Bezirke unter der Verwaltung des westfälischen Oberpräsidenten von Vinde, dessen Verdienste durch das am Ruhrorter Hafen errichtete Denkmal geehrt sind. Nach dem preussischen Schleusenbau des vorigen Jahrhunderts hatte sich der Kohlenverkehr auf der Ruhr beständig gehoben. Die beginnende Dampfschiffahrt auf dem Rheine und anfänglich auch die Eisenbahnen begünstigten die weitere Zunahme dieses Verkehrs, so daß der in den Jahren 1820 bis 1825 eingerichtete Ruhrorter Hafen wiederholter bedeutender Erweiterungen bedurfte. Die Mittel für diesen staatlichen Hafenbau gewährte der nach der Fremdherrschaft in seiner Selbständigkeit wieder hergestellte fiskalische Ruhrschiffahrtsfonds, der auch leihweise Kapitalien für den von Duisburg unternommenen Rhein- und Ruhrkanal zur Verfügung stellte.

Nach dem Tode des Oberpräsidenten von Vinde wurde im Jahre 1845 die Verwaltung der Lippeschiffahrt dem Oberpräsidenten in Westfalen belassen, die Ruhrschiffahrtsverwaltung für die 10 Meilen lange schiffbare Strecke bis Witten in Westfalen dagegen dem Düsseldorfer Regierungs-Präsidenten als Ruhrschiffahrtsdirektor übertragen.

1850 wurde jedoch das Regierungskollegium für zuständig erklärt, wobei es verblieb, bis die 1888 in Kraft getretene Verwaltungsreform die Zuständigkeit des Präsidenten wiederherstellte.

Der Bau von Kunststraßen hat die Regierung nur 60 Jahre hindurch beschäftigt, indem nach Herstellung der wichtigsten Eisenbahnlinien die Chausséen der Selbstverwaltung der Provinz überlassen wurden. In diesem Zeitraume aber ist der Chausséebau, unter Leitung der Regierungs- und Bauräte, zu hoher Vollkommenheit gefördert und die Straßenlänge von 53 Meilen im Jahre 1816 (meist ostrheinisch) auf die vierfache Zahl im Jahre 1866 vermehrt worden. Hierbei sind außer den Staatschauseen auch die in gleicher Art ausgebauten Bezirksstraßen mitbegriffen, welche durch die französische Gesetzgebung gegründet waren und durch Zuschläge zu den direkten Steuern unterhalten wurden. Sie hatten sich auf der linken Rheinseite so bewährt, daß östlich des Rheins im Jahre 1856 ebenfalls ein Bezirksstraßenfonds eingerichtet wurde. Beide Fonds hatten die Rechte öffentlicher Korporationen und wurden von der Regierung verwaltet. Die Erhebung des Chausséegeldes geschah an zahlreichen Schlagbäumen durch Beamte der indirekten Steuerverwaltung.

5. Wegebau

Die der Regierung unterstellte staatliche Bauverwaltung wurde um 1866 in 15 Baukreisen besorgt, von denen drei — Ruhrort, Düsseldorf, Rees — ausschließlich Wasserbaukreise waren. In den übrigen hatten die Bauinspektoren und Baumeister neben den Hochbauafachen, die in Ermangelung von Domänen nicht sehr zahlreich waren, besonders Wegebauafachen zu bearbeiten. Die außerordentliche Bedeutung dieser Tätigkeit für die Entwicklung der niederrheinischen Industrie in jenen langen Friedensjahren liegt auf der Hand. Weniger denkt man wohl heute an bescheidenere, aber gleichfalls wichtige Verkehrsbeziehungen, z. B. daß erst durch den Bau guter Wege durch Staat und Gemeinde unfruchtbare Gegenden des Bergischen Landes mit Gemüse versorgt werden konnten.

Das Bedürfnis nach Eisenbahnen ist in dem bergischen Industrielande, wo so große Massen ausländischer Rohstoffe verarbeitet wurden, hervorgetreten, sobald die englische Produktion durch Schienenwege verbilligt worden war. So kam es, daß die Düsseldorf-Elberfelder Bahn die zweite in Preußen gewesen ist (1835—1841 gebaut). Da der Staat aus finanziellen Gründen schon die Kunststraßen nicht allein gebaut, sondern sie engeren Verbänden, Gemeinden und Gesellschaften überlassen und nur teilweise mit Prämien unterstützt hatte, so mußten um so mehr die Eisenbahnen zunächst der Privatindustrie überlassen bleiben, welche in der neuen Form der Aktiengesellschaft die Kapitalien aufbrachte. Mit den durch neue Konzessionen und Verschmelzungen an Bedeutung stets zunehmenden großen Gesellschaften der Köln-Mindener und Bergisch-Märkischen Eisenbahn (bestätigt 1843 und 1844) hatte die Düsseldorfer Regierung durch sorgfältige Erhebungen über den Verkehr usw. mannigfach zusammen zu arbeiten. Indem die Bergisch-Märkische Bahn schon 1850 in staatliche Betriebsverwaltung überging, wurde der Grund gelegt für die Königliche Eisenbahndirektion in Elberfeld, deren Wirksamkeit weite Strecken des Bergischen und linksrheinischen Landes durch Bahnlinien auf eine höhere wirtschaftliche Stufe gebracht hat.

6. Eisenbahnen

7. Industrie und Handwerk Die bergische Großindustrie und ihre linksrheinischen Ausläufer bedurften nur günstiger Verkehrsmittel und einer längeren Friedenszeit, um sich auf dem Weltmarkte von neuem zur Geltung zu bringen, wobei ihnen später die Politik des Deutschen Zollvereins zu Hilfe kam. Freilich wirkten bei dieser freien und weiten Konkurrenz die schwankenden Konjunkturen und der durch die Preisverhältnisse gebotene mannigfache Wechsel der Fabrikzweige oft ungünstig auf die hausindustrielle Tätigkeit, in der sich diese Produktion für Rechnung von Großkaufleuten herkömmlich vollzog. Die kleinen Meister der Hausindustrie waren früher durch Monopole und Privilegien geschützt gewesen, jetzt aber nach deren Wegfall bei Preisrückgängen gelegentlich schlimmer Ausbeutung ausgesetzt z. B. durch Warenzahlung statt Lohnzahlung, wodurch sie selbst teilweise wieder zu grausamer Ausnutzung der Kinderarbeit (in der Textilindustrie) gedrängt wurden. Zur Steuerung der Übelstände und Durchführung des erlassenen Arbeiterschutzgesetzes erhielt die Düsseldorfer Regierung in dem 1854 angestellten Fabrikeninspektor ein besonderes Organ, das freilich bei der großen Zahl der Betriebe mit jugendlichen Arbeitern (3326 Betriebe mit 9744 Arbeitern unter 14 Jahren im Jahre 1852*) bei weitem dem Bedürfnisse nicht genügte.

Zur Vertretung des Handels und der Industrie wurden nach dem Beispiele der zu französischer Zeit in Crefeld errichteten Handelskammer gleiche Einrichtungen von 1830 bis 1840 in einer Reihe anderer Städte gegründet. Die große Mannigfaltigkeit der im Regierungsbezirk vorhandenen Großgewerbe und der Wunsch nach Vertretung besonderer Interessen führte zur Errichtung dieser Kammern in solcher Zahl, daß sie den vierten Teil der in Preußen überhaupt vorhandenen ausmachten.

Nicht ohne Pomp wurde die für Elberfeld und Barmen bestimmte Handelskammer (die erste rechtsrheinische) im Jahre 1830 von einem einheimischen Vertreter der Düsseldorfer Regierung, dem Geheimen Regierungsrat Jacobi, eröffnet.

Erst im Jahre 1845 hat Preußen eine einheitliche Gewerbeordnung erhalten; sie brachte in mancher Hinsicht große Fortschritte, wurde aber am Niederrhein, wo nun so lange Industrie und Handwerk ohne Einschränkung und Kontrolle geübt wurde, wenig gelobt. Die auf ihrer Grundlage eingerichteten Innungen erwiesen sich nicht als lebensfähig; die für zahlreiche Handwerker vorgeschriebene Ablegung von Prüfungen vor Fachkommissionen wurde zur Formalität und paßte nicht auf einzelne in der Hausindustrie massenhaft vertretene Gewerbe. Die als „Gewerberäte“ in den Städten eingeführten Beiräte aus Vertretern des Handwerks, Handels und der Industrie mußten wieder aufgelöst werden. Dagegen wurden die gewerblichen Hilfskassen von der Bezirksregierung als lebensfähige organisatorische Gebilde angesehen, ohne daß jedoch ein allgemeiner Zwang zu ihrer Ausübung angewendet wäre. — Als Konzessionsbehörde für die einer besonderen Genehmigung bedürftigen gewerblichen Anlagen

* Damals waren vorhanden 1081 Mühlen, 377 Dampfkessel, 2532 konzessionspflichtige Betriebe, im ganzen 64 354 Arbeiter über 14 Jahren. Bemerkenswert ist die dienstliche Laufbahn des ersten, mit dem Kommissionsiegel der Regierung ausgestatteten Fabrikeninspektors. Er hatte nach einjährig-freiwilligem Dienst beim Militär auf Avancement weiter gedient, nach bureaumäßiger Vorbereitung bei der Regierung 16 Jahre lang den Posten eines Bürgermeisters von Duisburg versehen, war dann Polizeikommissar in Düsseldorf, hierauf Polizei-Inspektor in Crefeld geworden; seine Arbeit und die seiner Nachfolger bis 1875 war auf den Schutz der Jugendlichen beschränkt.

hatte die Regierung die zum Schutze des Publikums oder des Nachbarn erforderlichen Bedingungen vorzuschreiben.

Der Begriff der Polizei hatte sich allmählich auf das Gebiet der Sicherheitspolizei verengert. Diese hatte das Generalgouvernement durch Einsetzung einer königlichen Polizeidirektion in Düsseldorf und von Polizeivögten für jeden Friedensgerichtsbezirk verbessern zu können geglaubt. Es war einer der ersten Schritte der Regierung, diese kostspielige und für die damaligen Verhältnisse zweifellos unzweckmäßige Einrichtung wieder aufzuheben und die ortspolizeilichen Funktionen den Bürgermeistern zurückzugeben. Von der Verbindung der Kommunalverwaltung mit der Polizei erwartete sie allein die wirksame Ausübung der letzteren. Diesem Plane konnte um so eher gefolgt werden, als in den damals größeren Städten des Bezirks stets ein Landrat seinen Sitz hatte. Auch die später in einigen Städten eingeführten königlichen Polizeiverwaltungen haben keinen Bestand gehabt.

8. Polizei

Im französisch-rechtlichen Teile des Bezirks, also außerhalb der Kreise Duisburg, Essen und Rees, hatte die Regierung die obere Leitung des Gefängniswesens. Die für den Strafvollzug zur Verfügung stehenden Anstalten waren nach heutigen richterlichen und gesundheitlichen Anforderungen höchst unzulänglich. Trotz einer nie endenden Verbrecher- und Landstreicherplage hatten die cleve-märkischen Stände erst im Jahre 1775 ein Zucht- und Korrigendenhaus in Wesel gegründet, das in der Kriegszeit zum Lazarett umgewandelt wurde. Statt dessen wurde nun das Abteigebäude in Werden für die Verwahrung männlicher Zuchthausgefangener benützt. Von den drei größeren Gefängnissen hatte nur das in Elberfeld neugebaute eine leidliche Anzahl von Einzelzellen, und die kleinen Gefängnisse, deren Unterhaltung den ehemaligen Kantonsverbänden verblieben war, waren in schlimmem Zustande. Dem tiefen Mitgeföhle mit der hieraus für die Gefangenen entstehenden Not entsprang die Rheinisch-Westfälische Gefängnisgesellschaft zu Düsseldorf, die erste große sozialethische Gesellschaft der westlichen Provinzen.

9. Gefängnisse

Der Regierungsbezirk war Landarmenverband für die eines Unterstützungswohnstüzes entbehrenden Armen; die Regierung hatte die entstehenden Kosten nach Maßgabe der direkten Steuern zu verteilen und hilfsbedürftige Ortsarmenverbände zu unterstützen.

Bis zur Errichtung einer Kirchen- und Schulabteilung im Jahre 1877 wurden diese Angelegenheiten bei der Abteilung des Innern bearbeitet, der ein katholischer und ein evangelischer geistlicher Rat zugeteilt waren. Das Kirchenwesen nahm die Regierung zunächst mehr in Anspruch als das Schulwesen, da die Konsistorien vor 1845 nur die wissenschaftliche und geistliche Leitung der evangelischen Kirche hatten, die praktische Verwaltung aber auch in inneren Angelegenheiten, wie Bestätigung und Beaufsichtigung der Geistlichen und Kirchenzucht, von der Regierung wahrgenommen wurde. Auch als diese Geschäfte auf das Konsistorium zu Coblenz übergingen, blieb der für Kirchen- und Schulwesen anzustellende evangelische geistliche Rat Organ und Mitglied des Konsistoriums.

10. Kirchen- und Schulwesen

Nach der Fremdherrschaft, welche die Geistlichen von der Schulverwaltung gänzlich ausgeschlossen hatte, war der kirchliche Einfluß auf die Volksschule alsbald durch eine Ver-

ordnung des preussischen Generalgouvernements wiederhergestellt. Danach war der Pfarrer Leiter der Schulvorstände für alle zu seinem Sprengel gehörigen Schulen, der Kirchenvorstand hatte den maßgebenden Vorschlag für die Besetzung der Schulstellen zu machen und als „Schulpfleger“ nahmen im Auftrage der Düsseldorfer Regierung ausschließlich Geistliche die Schulinspektion wahr. Die beiden schultechnischen Dezernate der Regierung waren zuerst ohne konfessionelle Rücksichten abgeteilt; später pflegte jeder Rat im Bereiche seiner Konfession die Schulen zu revidieren. Es war auf dem bis dahin so sehr vernachlässigten Schulgebiete fast von Grund aus neu zu bauen. Zur Ausbildung evangelischer und katholischer Lehrer wurden die Seminare in Mors und Kempen errichtet. Zur Erleichterung der Volksschullasten wurde der aus säkularisiertem Jesuitenvermögen und sonstigen Kirchengütern stammende bergische Schulfonds verwendet.

Die starke Mischung der beiden christlichen Konfessionen (etwa zwei Drittel Katholiken, ein Drittel Evangelische) begünstigte die Ausbreitung einer duldsamen Gesinnung. In einem Immediatberichte aus der Frühzeit unserer Behörde finden wir erwähnt, daß in einem Dorfe des Düsseldorfer Kreises der katholische Geistliche den evangelischen in sein Haus aufnahm, während dessen Pfarrhaus umgebaut wurde.

Die Finanzabteilung (damals zweite Abteilung) der Düsseldorfer Regierung war nur klein, weil Domänen- und Forstverwaltung nur geringen Umfang hatten.

II. Domänen

Die Domänen waren während der Fremdherrschaft durch Veräußerungen zunächst stark vermindert, dann aber durch Einziehung von Klostergut einigermaßen wieder vermehrt worden, so daß sie im Jahre 1817 noch eine Bruttoeinnahme von mehr als 300 000 Talern lieferten. Nicht weniger als ein Drittel dieser Einnahme aber wurde für die Verwaltungskosten bei 23 Rentekassen und für die öffentlichen Abgaben und Lasten beansprucht. So wurde denn der Verkauf des durchweg verstreuten staatlichen Grundbesitzes und die baldige Ablösung der bestehen gebliebenen grundherrlichen Abgaben, Zehnten und Obereigentumsrechte die eigentliche Aufgabe der hiesigen Domänenverwaltung. Sie wurde mit solchem Eifer betrieben, daß in den nächsten 20 Jahren für mehr als vier Millionen Taler verkauft und für mehr als eine halbe Million Taler an Domänengefällen abgelöst waren. Indem man bei steigendem Wohlstand und zunehmenden Bodenwerten in dieser Weise fortfuhr und die bestehenbleibenden Berechtigungen in feste Geldrenten umwandelte, wurde die Domänenverwaltung vollends zur Kassenfache. Von den Rentämtern waren im Jahre 1866 nur noch diejenigen in Dinslaken und Cleve übrig und der Uberschuß der Domänenverwaltung belief sich nur auf rund 25 000 Taler.

12. Forsten

Der fiskalische Forstbesitz im Regierungsbezirke war gering; da im Bergischen Lande der Wald von der Industrie stark zurückgedrängt war, so liegen von den fünf staatlichen Oberförstereien im alten clevischen Lande vier, deren eine die von der Wasserbauverwaltung übernommenen Rheinwarden zu beaufsichtigen hat. Dem Oberforstmeister der Regierung hat für diese Verwaltung von jeher nur ein Hilfsarbeiter zur Seite gestanden. Der ursprüngliche Forstbestand wurde durch Verkäufe isolierter Parzellen und durch Servitutabfindungen noch um etwa ein Drittel vermindert und manche uralte Markenforsten wurden geteilt, an denen der Fiskus beteiligt war. Ob man nicht besser getan hätte,

den Forstbesitz zu erhalten und zu vermehren, kann hier nicht beantwortet werden. Seitdem hat sich die Forstverwaltung in gleichmäßigen Bahnen bewegt und bei den günstigen Verkehrsverbindungen einen bequemen und zunehmenden Absatz ihrer Produkte in den nahen und dem Walde immer näher rückenden Kohlengruben gefunden.

Unter den von der Finanzabteilung verwalteten direkten Steuern war zunächst die Grundsteuer die wichtigste, nach welcher auch die freilich noch geringen Abgaben für gemeinsame kommunale Zwecke der Provinz und des Bezirkes bemessen wurden. Sie war bis 1865 in Preußen nicht einheitlich, sondern in den einzelnen Landesteilen sehr ungleich geregelt. Das große Kulturwerk des Grundsteuerkatasters war während der Fremdherrschaft am Rheine begonnen und die Aufnahme eines Parzellarkatasters wurde nun auf die beiden westlichen Provinzen ausgedehnt, die auf dieser Grundlage einen Bezirk zur Ausgleichung ihres gemeinschaftlichen Steuerkontingents bildeten. Die „Generaldirektion des Grundsteuerkatasters für die rheinisch-westfälischen Provinzen“ hatte in Münster ihren Sitz, und in jedem der zu ihr gehörigen acht Regierungsbezirke bestand eine der Bezirksregierung angeschlossene Kataster-Inspektion; die örtlichen Geschäfte wurden im Düsseldorfer Bezirke später in neun Steuer-, Kontroll- und Fortschreibungsbezirken geführt. Die mühsame Arbeit der Vermessung und Abschätzung des Grundeigentums wiederholte sich, als, ein Menschenalter später, das Kataster auf alle Provinzen ausgedehnt wurde. Die bei dieser Neuvermessung vorgenommene Auscheidung der zur Gebäudesteuer übergehenden Gebäudesflächen ergab, daß von allen Regierungsbezirken der hiesige am stärksten bebaut war und den höchsten Gebäudesteuerbetrag aufbrachte.

Die Klassensteuer, anfangs kontingentiert und durch einen sehr mäßigen Höchst-
satz begrenzt, hat erst, als diese Beschränkungen mit Einführung einer klassifizierten Einkommensteuer wegfielen, reiche Einwohner des Bezirkes einigermaßen nach ihrer Leistungsfähigkeit getroffen. Zahlreiche staatliche Steuerkassen, die ohne Vermittlung von Kreis-kassen mit der Regierungshauptkasse in unmittelbarem Geschäftsverkehr standen, waren mit der Erhebung der direkten Steuern beauftragt; meistens war den staatlichen Rentmeistern zugleich die Verwaltung von Gemeindefassen übertragen.

Der vorstehende Überblick sucht die hauptsächlichliche Wirksamkeit der Regierung ungefähr bis zum Jahre 1866 anzudeuten. Die in diesen Zeitraum fallende Einführung der preußischen Verfassung hat die Stellung der mit politischen Dingen wenig befaßten Bezirksregierungen nur allmählich berührt, so wichtig auch die vermöge der staatsbürgerlichen Fortschritte eintretenden Veränderungen, besonders auf dem Gebiete der Presse und des Vereinswesens, waren. So manche Seite in sehr alten Akten könnte auch heute ganz ähnlich geschrieben werden. Wie fern scheint uns dagegen die Zeit, als ein Elberfelder Wochenblatt unter der Bedingung genehmigt wurde, „daß dieses Blatt keine Gegenstände der Religion, der Politik, der Staatsverwaltung und der Geschäfte gegenwärtiger Zeit enthalten darf“!

Erst die Begründung der nationalen Einheit hat am Niederrhein jene beispiellose Große wirtschaftliche Entwicklung ermöglicht, welche, in Verbindung mit der staatlichen Verwaltungreform, das Arbeitsfeld und die Eigenart unserer Behörde sehr beträchtlich verwandelt hat. Zwar war der beherrschende Einfluß mannigfaltiger gewerblicher

13. Direkte Steuern

Preussische Verfassung

Große wirtschaftliche Entwicklung am Niederrhein